Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. April 1863

1.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. October 1862,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1863 betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung der Landesvoranschläge für 186²/₃, die zur Deckung der Landes-Bedürfnisse erforderlichen Umlagen, und zwar einstweilen in dem pro 186¹/₂ festgesetzten Ausmaße, provisorisch auch für das Verwaltungsjahr 186²/₃ ausgeschrieben werden.

Zu Folge hohen Staats-Ministerial-Erlaßes vom 21. d. M. Z. 5629/St. M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach in Galizien für das Verwaltungsjahr 1863 zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von 9⁵/₁₀ kr., und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von 50⁵/₁₀ kr. ö. W. von jedem Gulden der directen Steuer zu berichtigen sei.

Bezüglich der vom 1. November 1862 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858, und der in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-

Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Mensdorff m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Ostgalizien vom 5. December 1862,

Uebertragung der Leitung aller Finanz-Angelegenheiten in den politischen Bezirken: Dukla, Krosno und Żmigrod an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg.

Mit dem Finanz-Ministerial Erlaße vom 23. v. M. Z. 42707/2846 wurde die Anordnung getroffen, daß vom 1. Jänner 1863 an, die Leitung aller Finanz-Angelegenheiten in den politischen Bezirken: Dukla, Krosno und Żmigrod von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg übergehe, und alle in den benannten drei Bezirken angestellten Finanzbeamten und Organe dieser Direction untergeordnet werden, daher vom obigen Zeitpuncte an, diese Bezirke in allen Angelegenheiten der indirecten Besteuerung und der Finanzwache in den Finanzbezirk Sanok gehören, in Angelegenheiten der directen Besteuerung dagegen die Sanoker Kreisbehörde nicht mehr im Namen der aufgelassenen Kreisbehörde in Jasło, sondern selbständig und mit der Unterordnung unter die Leitung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg das Amt zu handeln habe.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eminger m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. Februar 1863,

womit die Verordnung des k. k. Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Finanz-Ministerium, so wie dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft vom 28. Jänner 1863, wirksam für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnthen, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina, über die Einführung der entgeldlichen Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird

Im Jahre 1863 findet nur noch im Görzer und Istrianer Kreise des Küstenlandes, dann in Dalmatien die Belegung der Landesstuten unentgeldlich Statt. In

allen übrigen obbezeichneten Ländern wird bloß der vierte Theil der ausgestellten ärarischen Hengste ohne Entgeld decken, während von der übrigen Anzahl $^6/_{10}$ zur Deckung um die niedrigsten, $^3/_{10}$ um die mittlern und nur $^1/_{10}$ um die höhern und höchsten Sprunggelder bestimmt werden. Die Sprunggelder werden für Krain, Galizien und Bukowina mit 1, 2 und 3 fl., für die übrigen Kronländer mit 2; 3 und 4 fl. und nur für einzelne besonders werthvolle Hengste in einem höheren Betrage festgesetzt.

Das bezifferte Deckgeld ist nicht für jeden Sprung, sondern für die Stute bemessen, und im Falle diese den Hengst öfter annimmt, finden die Nachsprünge bis zur höchsten Anzahl von 6 unentgeldlich Statt. Dem Züchter bleibt es unbenommen, für seine Stute, wenn sie nach dem 3. oder 4. Sprunge nicht befruchtet sein sollte, einen anderen in der Station befindlichen Hengst zu begehren. Ist für diesen neu gewählten Hengst ein niedrigeres oder dasselbe Sprunggeld festgesetzt, wie für den ersten, so ist für die auf obige höchste Anzahl noch gebührenden Nachsprünge keine weitere Belegtaxe zu entrichten.

Im Falle aber für den zweiten Hengst das Sprunggeld höher bemessen wäre, hat der Züchter bloß jenen Betrag zu erlegen, welcher nach Abschlag der bereits gezahlten, zur Ergänzung der neuen höheren Belegtaxe entfällt.

In den Beschälstationen wird über jeden dort aufgestellter Landesbeschäler eine vollständige Beschreibung der Abstammung mit Angabe des für jeden einzelnen festgesetzten Sprunggeldes zur Einsicht der Züchter vorliegen.

Die Belegzettel für unentgeldlich deckende Hengste bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert, und sind von weißem Papiere; jene für die gegen Sprunggeld deckenden Beschäler sind verschiedenfarbig, und zwar: für das Sprunggeld von 1 fl. roth, für das Sprunggeld von 2 fl. blau, für das Sprunggeld von 3 fl. grün und für jenes von 4 fl. aufwärts gelb. Die Belegzettel für die gegen Sprunggeld deckenden Hengste werden von Seite der Hengsten-Depots mittelst eines Verzeichnißes, nach Umständen entweder dem Ortsvorstande, oder dem Vorstande der ausgeschiedenen ehemals gutherrschaftlichen Gebiete, wo solche bestehen, zur Aufbewahrung und Verrechnung übergeben

Wenn also der Züchter bezüglich des Hengstes, durch welchen er seine Stute gedeckt haben will, die Wahl getroffen hat, verfügt er sich zu dem mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum, erhebt dort gegen Erlag der für den gewünschten Hengst entfallenden Sprungtaxe den Belegzettel, und übergibt diesen am Belegplatze dem Unteroffiziere, welcher gehalten ist, in demselben den wirklich verrichteten Sprung durch Eintragung des Datums, dann durch Beifügung der Unterschrift zu bestätigen und das fragliche Document wieder an den Eigenthümer mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß selbes bei allenfalls nöthig werdenden Nachsprüngen jedesmal mitzubringen sei, um als Beweis für die geleistete Zahlung zu dienen, und weil die Nachsprünge ebenfalls eingetragen werden müssen.

Beim stattfindenden Wechsel des Hengstes muß der frühere Belegzettel dem mit der Aufbewahrung dieser Zettel betrauten Individuum Behufs der nöthigen Verrechnung wieder zurückgegeben werden, — und Letzterer hat die Anzahl Sprünge, — welche die betreffende Stute durch den früheren Hengst schon bekommen, auch auf dem neuen Zettel vorzumerken.

Damit aber nicht mehr Zettel verabfolgt werden, als an einem Tage Stuten gedeckt werden können, wird der Beschälstationsleiter jeden Morgen dem Ortsvorstande oder dem sonst mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum bekannt geben, welche Hengste nach dem für jeden Einzelnen festgesetzten Ausmaße an diesem Tage zum Sprunge zugelassen werden.

Im Fall an einem Tage mehrere Züchter denselben Hengst verlangen sollten, kann nur der sich zuerst Gemeldete berücksichtiget werden, während die Übrigen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf die nächst nach einander folgenden Tage bestellt werden; wovon der Stationsleiter jedesmal auch den das Controlsgeschäft mit den Belegzetteln besorgenden Ortsvorstand oder den Vorstand der ausgeschiedenen ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete verständigen wird.

Wenn der auf einen gewißen Tag bestellte Züchter bis zur bestimmten Stunde nicht am Belegplatze erscheint, muß er es sich gefallen lassen, erst dann wieder an die Reihe zu kommen, wenn der frägliche Hengst neuerdings disponibel wird. — Die Postens-Offiziere der Hengsten-Depots werden bei jedesmaliger Visitirung der Station die noch vorhandenen Belegzettel nachzählen und das eingegangene Geld gegen Bescheinigung behufs weiterer Abfuhr in Empfang nehmen. In jenen seltenen Fällen, wo in einer oder der anderen Beschälstation die Belegzettel aus was immer für Gründen dem Ortsvorstande zu Aufbewahrung nicht übergeben werden können, bleiben obige Zettel nach der bisherigen Gepflogenheit in Handen des Beschälstationsleiters, und es haben sich die Züchter in einem derlei Falle nur an diesen allein zu wenden.

Mensdorff m. p.